

S A T Z U N G

ARBEITER-SAMARITER-BUND Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V.

Satzung

Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V.

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Wesen, Zweck und Aufgaben
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft im Landesverband
§ 5	Mitgliedschaft im Regionalverband
§ 6	Mitgliederrechte und -pflichten
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Organe
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Online-Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Geschäftsführung
§ 13	Kontrollkommission
§ 14	Arbeiter-Samariter-Jugend
§ 15	Aufsicht
§ 16	Ordnungsmaßnahmen
§ 17	Schiedsgericht
§ 18	Richtlinien
§ 19	Beurkundung von Beschlüssen
§ 20	Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Regionalverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V.“ abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des ASB Regionalverbandes befinden sich in Halle. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des ASB Regionalverbandes umfasst die kreisfreie Stadt Halle sowie Teile des Saalekreises, hierbei das Gebiet des ehemaligen Saalkreises bis zur Kreisgebietsreform zum 01.07.2007 und das Gebiet des Landkreises Wittenberg, Teile des Landkreises Anhalt Bitterfeld und hierbei das Gebiet des ehemaligen Landkreises Anhalt – Zerbst bis zur Kreisgebietsreform am 01.07.2007
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben

- (1) Der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband.
Zweck des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. ist:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - die Förderung der Hilfe für zivilbeschädigte und behinderte Menschen sowie Hilfe für die Opfer von Straftaten
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten, insbesondere häusliche Alten- und Krankenpflege, Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen, Hausnotruf, Fahrdienste für behinderte Menschen, Begegnungsstätten, betreute, behindertengerechte und/oder altersgerechte Wohnanlagen

2. Betreuung von Jugendlichen und Jugendclubeinrichtungen
3. Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
4. Mitarbeit bei der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätswesen, Gesundheitspflege, im Katastrophen- und Zivilschutz und in der Krisenintervention
5. Aus- Fort- und Weiterbildung, insbesondere in Erster Hilfe, für den Einsatz im Rettungswesen, im Sanitätswesen, in der Krankenpflege, in den sozialen Diensten und im Bevölkerungsschutz, Ausbildung von Ersthelfern in den Betrieben und im Betriebs-sanitätsdienst, Entwicklung neuer Methoden und neuer Ausbildungszweige, Unterhaltung von Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der Vereinsaufgaben
6. Anregung und Durchführung von internationalen, humanitären Not- und Strukturhilfen im Ausland
7. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung und des freiwilligen Engagements in der Bevölkerung
8. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfen in inhaltlicher und methodischer Hinsicht, Weiterentwicklung aller Zweige der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. entstehen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

Der durch den Landesausschuss aufgenommene ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des ASB Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 5 Mitgliedschaft im Regionalverband

- (1) Mitglieder des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. sind die ihm beigetretenen und im Territorium wohnenden natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V., sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband/Ortsverband/Regionalverband zu werden.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Regionalverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widerspricht, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der ASB Regionalverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Soweit diese über den Bereich der regionalen Gliederung hinaus tätig sind, ist darüber der Landesverband in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliederrechte und – pflichten

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V., im ASB Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und im ASB- Bundesverband.
- (2) Der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. übt seine Mitgliederrechte in der Landeskongress aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskongress wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskongress festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.
- (7) Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. seinen Sitz hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt;
 - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden;
 - Ausschluss;
 - Tod (bei natürlichen Personen);
 - Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
- (2) Ein Antrag auf Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, weist der Landesverband die Mitglieder einem benachbarten Orts/Kreis/Regionalverband zu. Mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung endet nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 8 Organe

Organe des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsführung;
4. die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen;
 2. den Jahresabschluss des Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. entgegenzunehmen;

3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen;
 4. Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen;
 5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat;
 6. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzuberaufen;
 7. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden;
 8. Änderungen der Satzung zu beschließen;
 9. über die Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Im Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem Regionalverband angehören, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
1. auf Beschluss des Vorstandes. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Wohl des Regionalverbandes erfordert;
 2. wenn die Einberufung von zwei Zehntel der Mitglieder des Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand dem Verlangen innerhalb von zwei Wochen nicht nach, so kann der Landesverband eingeschaltet werden;
 3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern;
 2. vom Vorstand des Regionalverbandes;
 3. von der Kontrollkommission des Regionalverbandes;
 4. vom Landesvorstand;
 5. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).
- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge sind bei Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung zu setzen. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über diesen Antrag auf dieser Sitzung kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung an einer prominenten Stelle der Homepage des Vereins einzuladen. Zusätzlich ist im Lokalteil der Mitteldeutschen Zeitung, die im Tätigkeitsgebiet des Vereins erscheint, zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung einzuladen.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein -Stimmen zu berechnen. Eine Blockwahl ist zulässig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

§ 10 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in einer Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung des Regionalverbandes, dessen Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu handeln.
- (2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
 1. die strategischen Ziele des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. periodisch festzulegen;

2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen;
 3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen;
 4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen;
 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen;
 6. nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden;
 7. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge, sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen. Der Vorstand ist befugt, dem Geschäftsführer Einzelvollmacht für das jeweils konkrete Rechtsgeschäft zu erteilen.
 8. die Mitgliederversammlungen einzuberufen;
 9. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden;
 2. die ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist;
 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung:
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen;
 2. für eine gute Zusammenarbeit der regionalen Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen;
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.
- (8) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden;
 2. zwei stellvertretende Vorsitzenden
 3. bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Regionalverband durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- (9) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss insgesamt eine ungerade sein.
- (10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter ist berechtigt und der Geschäftsführer oder sein Vertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (11) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, kann ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung berufen werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (12) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzungen gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme in Textform abgeben. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend für das Beschlussergebnis. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden ist die Stimme des Sitzungsleitenden ausschlaggebend für das Beschlussergebnis.
- (16) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Im Übrigen dürfen sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundesverband oder dem Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.
- (17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle und Einrichtungen auftretenden Geschäfte der

laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesener Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung der Gliederung, deren Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle und Einrichtungen notwendigen Verträge;
 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans;
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen nach Zustimmung des Vorstandes;
 4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen;
 5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen;
 6. die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe sowie Behindertenhilfe;
 7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
 8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems;
 9. die Öffentlichkeitsarbeit;
 10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben;
 11. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes:
1. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung;
 2. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 3. der Abschluss von Tarifverträgen;
 4. die Verlegung der Geschäftsstelle, Einrichtung oder Schließung von zusätzlichen Geschäftsstellen.
- Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand:
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen;
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen;
 3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu allen wesentlichen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand

- regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten;
 - jährlich bis zum 30.11. einen Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr und gegebenenfalls eines Nachtragswirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen;
 - spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei:
- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt;
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder zu einer Gefährdung in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Mitglied im ASB sein.
- (8) Als Leitung der Geschäftsstelle und Einrichtungen ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere das Personalwesen, vor allem die Personalentwicklung. Die Geschäftsführung stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (9) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages aus. Darüber hinaus kann sie als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (10) Die Amtszeit der nach § 30 BGB bestellten Geschäftsführung beträgt maximal fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und Bestellung ist möglich.
- (11) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Regionalverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (13) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 13 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem

- sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand
- (2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Regionalverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
 - (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
 - (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
 - (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
 - (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Regionalvorstand und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
 - (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
 - (8) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 - (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
 - (10) Die Kontrollkommission besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
 - (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskongress vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
 - (12) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 7, 13 bis 16 entsprechend.

§ 14 Arbeiter – Samariter – Jugend

Deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes geregelt.

§ 15 Aufsicht

- (1) Der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V., seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. in seinem Ansehen schaden;
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. hiervon betroffen ist;
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. grob zuwider handeln oder diese gefährden.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
 4. Abberufung aus Organstellungen;
 5. Ausschluss aus dem ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. bei schwerwiegendem Fehlverhalten.Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.
- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbandes. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
- (4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.

- (7) Vor der Entscheidung ist das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel XVII der Bundesrichtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V., die sich aus der Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über:
 1. Streitigkeit zwischen
 - Gliederungen des ASB;
 - Korporativen Mitgliedern;
 - Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführungen.
 2. Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jeder Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die von der Bundeskonferenz zu beschließende Schiedsordnung.

§ 18 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz in ihrer jeweiligen Fassung beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland haben für den Regionalverband verbindlichen Charakter. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des ASB Regionalverbandes Halle/Bitterfeld e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband und falls dieser nicht mehr besteht, so fällt es an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierrüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

Diese Fassung der Satzung beschloss die Mitgliederversammlung am 14.03.2022.